

Nr. 5266.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n ,
Heinz T o v o t e ,
Oberstudiendirektorin Dr. M a t z ,
Postdirektor Willy S t e i n k o p f .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma William
K a r f i o l in Berlin gegen das teilweise Verbot des
Bildstreifens :

„ Untermieter gesucht ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führer : Conrad U r b a n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. September 1932-Nr. 32036 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird - ohne Ausschnitte - zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe .

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Filmprüfstelle hat nachstehender Dialogstelle die Zulassung versagt, weil sie Anzüglichkeiten zotiger Art enthalte :

„ Ich bin Kontrapunktistin von Beruf und ich hoffe, es wird Sie wohl nicht stören, wenn ich hier und da nachts ein paar Töne anschlage. Mein Fagott bring ich mit ! ”

„ Hee, nee ! Ihr Herr Fagott muss um 10 aus'm Haus sein. Ich bin eine anständige Person ! ”

„ Ja, glauben Sie, ich nicht ? ”

„ Doch, doch ! Wer so aussieht wie Sie, ist sein Leben lang anständig gewesen. ”

„ Unerhört ! ”

„ Für Ihre 40 Mark nehmen Sie sich am besten ein möbliertes Bett mit separatem Eingang ! ”

„ Fagott mitbringen ! Töne anschlagen - schamlose Person ! ”

II. Mit Rücksicht auf den possenhaften Charakter des Bildstreifens kann dieser Textstelle eine entsittlichende Wirkung auf Erwachsene im Sinne des Lichtspielgesetzes nicht zugesprochen werden.

III. Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2, 12, 13 des Lichtspielgesetzes und der Gebührenordnung dazu war, wie geschehen, zu erkennen.

beglaubigt : *Fischer*
Regierungsobersinspektor.

Veget